



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. November 2013
(OR. en)**

**16378/13
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0812 (COD)**

**ENFOPOL 362
CODEC 2624
PARLNAT 292**

VERMERK

Absender: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland und Schweden

Empfänger: Delegationen

Betr.: Initiative Belgiens, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Zyperns, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Ungarns, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, der Slowakei, Finnlands und Schwedens für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA)

- Erläuterungsbericht

Die Delegationen erhalten anbei einen Erläuterungsbericht bezüglich der Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA).

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Dieser Erläuterungsbericht betrifft den Legislativvorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA).

Nach Artikel 4 des Beschlusses 2005/681/JI des Rates zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) hat die EPA ihren Sitz in Bramshill, Vereinigtes Königreich.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 und 8. Februar 2013 hat das Vereinigte Königreich die EPA von seinem Wunsch in Kenntnis gesetzt, dass die EPA ihren Sitz nicht länger in seinem Hoheitsgebiet haben sollte. Neben der EPA ist in Bramshill auch eine nationale Polizeiausbildungseinrichtung der National Policing Improvement Agency ansässig, die auf Beschluss des Vereinigten Königreichs durch ein neues Polizeikolleg an einem anderen Ort ersetzt werden soll. Das Vereinigte Königreich hat daher beschlossen, die nationale Polizeiausbildungseinrichtung in Bramshill zu schließen und das Grundstück aufgrund der hohen damit verbundenen Kosten und des Fehlens eines alternativen Geschäftsmodells für den Betrieb des Geländes zu veräußern.

Angesichts dieser Sachlage hat der Rat am 8. Oktober 2013 einvernehmlich vereinbart, dass die EPA nach Budapest umziehen wird, wenn sie Bramshill verlassen muss. Diese Vereinbarung sollte in den Beschluss 2005/681/JI des Rates aufgenommen werden.

2. FOLGENABSCHÄTZUNG

Diese Initiative wird von einer Folgenabschätzung gestützt.

In dem Gemeinsamen Konzept, das der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen beigefügt ist, werden – unbeschadet des politischen Beschlusses über den Sitz einer Agentur, der von den Vertretern der Mitgliedstaaten oder vom Rat einvernehmlich gefasst wird – objektive Kriterien festgelegt, die bei der Wahl des Sitzes einer Agentur zu berücksichtigen sind. Die Folgenabschätzung für die Wahl Budapests als Sitz der EPA macht deutlich, dass der Vorschlag diese Kriterien erfüllt, und ermöglicht es dem Europäischen Parlament und dem Rat, die Auswirkungen der Verlegung der EPA nach Budapest und ihres dortigen Betriebs zu bewerten.

In der Folgenabschätzung werden die Faktoren genauer betrachtet, die

- sich finanziell auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union auswirken und
- die sozialen Aspekte der Arbeit des EPA-Personals betreffen.

Ferner werden die budgetären Auswirkungen der Verlegung der EPA nach Budapest und ihres dortigen Betriebs angegeben.

Die Folgenabschätzung liegt diesem Vorschlag bei.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

3.1. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b AEUV. Eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates gilt als das geeignetste Rechtsinstrument für eine Änderung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates.

3.2. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Das Ziel des Verordnungsvorschlags, nämlich die Verlegung einer Agentur der Europäischen Union, kann per se nur auf Unionsebene erreicht werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß dem genannten Artikel geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

3.3. Einzelerläuterung zum Vorschlag

Gemäß Artikel 1, mit dem Artikel 4 des Beschlusses 2005/681/JI des Rates geändert wird, wird die EPA ihren neuen Sitz in Budapest (Ungarn) haben.

In Artikel 2 werden das Inkrafttreten und der Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung festgelegt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die spezifischen budgetären Auswirkungen des Vorschlags betreffen die geschätzten Einsparungen bei den jährlichen Betriebskosten der EPA aufgrund der Verlegung von Bramshill nach Budapest sowie eine vorläufige geschätzte Kalkulation der einmaligen Ausgaben für die Verlegung. Diese Auswirkungen sind in der Folgenabschätzung dargelegt.